

SATZUNG



Landesschafzuchtverband

Sachsen-Anhalt e.V.

06118 Halle, Angerstraße 6

Tel. 0345 - 52 149 41

des Landesschafzuchtverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Halle (Saale), Angerstraße 6.
3. Verbandsgebiet ist das Land Sachsen-Anhalt. Nach Antrag und Bestätigung durch die zuständige Behörde kann der Verband zur züchterischen Betreuung von Schaf- und Ziegenrassen auch in weiteren Bundesländern tätig werden. Dies ist dann in der Zuchtbuchordnung des Landesschafzuchtverbandes Sachsen-Anhalt vermerkt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt als landwirtschaftliche Interessenorganisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die im volkswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schaf- und Ziegenzucht sowie -haltung im Verbandsgebiet im Interesse seiner Mitglieder sowie im Sinne gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der Tierzucht in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zur Erfüllung seiner in Ziffer 1 genannten satzungsmäßigen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen,
 - b) Vertretung der Mitgliederinteressen betreffend der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
 - c) Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend der Zuchtbuchordnung, insbesondere:
 - Führung des Zuchtbuches
 - Kennzeichnung der Zuchttiere
 - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen einschließlich der Leistungsprüfung,
 - d) Interessenvertretung seiner Mitglieder in agrar-, preis- und steuerpolitischen Fragen der Schaf- und Ziegenhaltung durch Öffentlichkeitsarbeit und nicht kommerzielle Werbung, Organisation und Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung,
 - e) Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung und Produktionstechnik, insbesondere zur Erhöhung der Qualität von Zuchttieren sowie der Produkte aus der Schaf- und Ziegenhaltung zur Steigerung der Effektivität der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder und zur Einhaltung von Gesundheitsprogrammen für die Schaf- und Ziegenhaltung,
 - f) Beratung und Information der Öffentlichkeit in allen Fragen der Schaf- und Ziegenhaltung und -produktion durch Erarbeitung und Veröffentlichung von züchterischen, ökologischen und marktpolitischen Analysen, Daten und Informationen

- sowie fachliche Stellungnahmen und Gutachten, auch zur Unterstützung allgemeiner ökologischer Ziele der Landschaftspflege durch die Schaf- und Ziegenhaltung.
4. Die Zuchtbuchordnung des Verbandes ist in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Fassung Bestandteil der Satzung. In der Zuchtbuchordnung sind die betreuten Rassen, eine eventuell vom Verbandsgebiet abweichende räumliche Zuständigkeit, das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch, für die Kennzeichnung und Abstammungssicherung sowie die Zuchtbuchführung enthalten.
 5. Der Verband darf ausschließlich die in § 2 Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass:
 - a) der Verband ohne Gewinnerzielungsabsichten arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,
 - b) die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben besitzen,
 - c) der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht, außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Schafe und/oder Ziegen halten bzw. sich der Schaf- und/oder Ziegenhaltung in besonderer Weise verpflichtet fühlen.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Aufgaben des Verbandes ausgeht.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verband und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.
5. Jeder Züchter im Verbandsgebiet, der die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllt, hat das Recht auf Mitgliedschaft im Landesschafzuchtverband. Voraussetzung für die Durchführung jeder züchterischen Arbeit durch den Verband ist eine Mitgliedschaft in diesem.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 2 und 3 wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt.
2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und beschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - durch Ausschluss.
2. Der sofortige Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - es gegen Bestrebungen und Interessen des Verbandes sowie gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften fortgesetzt oder gröblich verstößt,
 - durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Verbandes geschädigt wird.
3. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben,
 - in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Schaf- und Ziegenhaltung zu erlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Verbandes sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes schädigt,
 - dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand oder deren Beauftragten sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - die Gebühren fristgemäß zu leisten,
 - Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der Kosten erhoben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Haushaltsvoranschlages und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhebt der Vorstand Mitgliedsbeiträge. Für in Anspruch genommene Sonderleistungen werden Gebühren erhoben.

Diese Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern in einer Entgeltordnung bekanntgegeben.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Landesschafzuchtverbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand nimmt an der Arbeit des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten aus dieser Tätigkeit werden erstattet.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in freier und geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand wählt in gleicher Form den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Wahl gilt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand, die den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften im Wert von über 5.000,- Euro vertreten der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand gemeinsam.
4. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt ist, den Verband zu vertreten. Der Vorsitzende ist gehalten, Urkunden, die den Verband verpflichten sollen, von seinem Stellvertreter mit unterzeichnen zu lassen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 - Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - Haushaltsführung und Unterbreitung von Vorschlägen für Beiträge und Gebühren,
 - Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
 - Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 5.000,- Euro.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden des Verbandes geladen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder telegrafisch abstimmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
8. Über die Verhandlungen der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand angebracht werden. Sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss über die beanstandeten Punkte auf der nächsten Sitzung vom Vorstand erneut beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser ist besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB und im Rahmen seiner ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben alleinvertretungsberechtigt und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) die Leitung der zur Erfüllung der laufenden Arbeiten einzurichtenden Geschäftsstelle, einschließlich der Leitung und Überwachung der Erledigung des Tagesgeschäfts des Verbandes sowie die beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen,
 - b) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung, insbesondere nach dortigem § 9 Ziffer 5, ein Vorbehalt zugunsten des Vorstandes begründet ist; in diesen Fällen ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für die Schaffung beschlussfähiger Entscheidungsgrundlagen des Vorstandes,
 - c) die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln oder Erstattungen zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation von Veranstaltungen, Tierschauen, Prämierungen sowie Werbemaßnahmen,
 - e) Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Protokollierung,
 - f) Rechnungs- und Kassenführung sowie Erstellung des Jahresabschlusses,
 - g) Erarbeitung des Jahresberichtes.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus für Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, zuständig. In solchen Fällen ist sodann unverzüglich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in dem sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, soweit es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes beantragt wird.
4. Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin (Postaufgabe) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung und Liquidation,
 - Beschlüsse gem. § 4 Ziffer 2 (Erwerb der Mitgliedschaft) sowie § 5 Ziffer 2 (Erlöschen der Mitgliedschaft).

Bei Abstimmungen über Fragen der Zuchtbuchordnung sind die Mitglieder mit Stamm- und Herdbuchzuchten nach § 35 BGB allein stimmberechtigt.

10. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Mitgliederversammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 12 Zuchtleiter

Für die Einhaltung der Zuchtbuchordnung und die Umsetzung des Zuchtprogrammes bestimmt der Vorstand einen durch das Land Sachsen-Anhalt zu bestätigenden Zuchtleiter. Ihm obliegen insbesondere die Zuchtleitung und Zuchtdokumentation entsprechend der Zuchtbuchordnung und die Leitung des Einsatzes der Zuchtberater.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen und bestätigen anhand der Buchungsunterlagen die ordnungsgemäße Rechnungslegung und den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes. Dies hat wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Dazu erhalten sie Einblick in sämtliche zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen

§ 14 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 11). Antragsberechtigt sind:
 - der Vorstand des Verbandes,
 - die Mitglieder des Verbandes, soweit der Antrag durch Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt wird, die wenigstens 50% der Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, muss den Beschluss über die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses im Land Sachsen-Anhalt zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung bestätigt, dass der Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V. die Rechtsnachfolge des 1951 zwangsweise aufgelösten Landesschafzüchterverbandes Sachsen-Anhalt e.V. angetreten hat.
2. Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2016 in Bernburg beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregister-Nr. 20303.